

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Reparaturaufträge

1. Nichtdurchführbare Reparaturen

1.1. Kann die beauftragte Reparatur, aus von GA-tec nicht zu vertretenden Gründen, nicht durchgeführt werden, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,

kann GA-tec kündigen und bis zur Feststellung der nicht Durchführbarkeit entstandene Kosten ersetzt verlangen.

1.2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gegen Erstattung der Kosten, wieder in den Ursprungszustand versetzt zu werden. Es sei denn, die vorgenommenen Arbeiten waren nicht erforderlich.

1.3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet GA-tec nicht für durch die begonnenen Reparaturen entstandene Schäden am Reparaturgegenstand.

2. Kostenvoranschlag

Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, wobei diese Angabe allerdings unverbindlich ist. Der Kunde kann Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu den unverbindlich angegebenen Kosten nicht durchgeführt werden, so ist das Einverständnis des Kunden zur Weiterführung der Reparatur einzuholen, wenn die angegebenen Kosten wesentlich überschritten werden. Das Einverständnis ist auch einzuholen, wenn GA-tec während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig hält. Wünscht der Kunde wegen der höheren Kosten die Weiterführung der Reparatur nicht, gilt Ziff. 1.1. bis 1.3. entsprechend.

3. Preise / Zahlung

3.1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden die während der Ausführung der Reparaturarbeiten gültigen Verrechnungssätze für Dienstleistungen der GA-tec zugrunde gelegt.

3.2. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags oder Angebotes ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag/Angebot, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3.3. Soweit GA-tec zur Durchführung der Reparatur Ersatzteile von dritter Seite besorgen muss oder spezielle Ersatzteile selbst anfertigen muss, ist GA-tec berechtigt, angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

4. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

- 4.1. Auf Anforderung von GA-tec stellt der Kunde, soweit erforderlich, auf eigene Kosten Hilfskräfte und Hilfsmittel (wie z.B. Leiter, Gerüste, Strom, Wasser, Altölbehälter) sowie einen kompletten Satz Betriebsanleitungen und Revisionspläne; Heizung, Beleuchtung, trockene verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Reparaturpersonals; Schutz der Reparaturteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle, Bereitstellen geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume mit entsprechenden sanitären Einrichtungen und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal der GA-tec, für die Reparaturdurchführung unentgeltlich zur Verfügung.

Die Zugänglichkeit zu Geräten oder Anlagenteilen muss vom Kunden geschaffen werden.

- 4.2. Weiter hat der Kunde, die zum Schutz von GA-tec Mitarbeitern und deren Gegenständen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Mitarbeiter der GA-tec über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal der GA-tec von Bedeutung sind.
- 4.3. Soweit der Kunde Hilfskräfte zur Verfügung stellt, übernimmt GA-tec hierfür keine Haftung.
- 4.4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

5. Transportversicherung bei Verbringen des Reparaturgegenstandes an einen anderen Ort z.B. einer Werkstatt

- 5.1. Wenn nicht anders vereinbart, wird ein notwendiger oder auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung auf seine Rechnung durchgeführt, wenn nicht der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei GA-tec wieder abgeholt wird.
- 5.2. Der Kunde trägt dabei die Transportgefahr.
- 5.3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Transportgefahr versichert.
- 5.4. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für seinen Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen.
- 5.5. Bei Verzug des Kunden mit Rücknahme des Reparaturgegenstandes kann GA-tec Lagergeld berechnen und zwar in der Höhe einer anderweitigen Einlagerung oder aber auch eine solche anderweitige Einlagerung vornehmen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.